



Satzung der Schülermitverantwortung (SMV) des Markgrafen-Gymnasiums Karlsruhe

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Jede*r Schüler*in kann sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an die Klassensprecher*innen bzw. dessen Stellvertreter*innen und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher*innen und der Verbindungslehrkräfte zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches analoges und /oder digitales Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats (→ Stimmrecht im Schülerrat: siehe II, 3.1: Zusammensetzung und Stimmrecht) entsenden Vertreter*innen in die Schulkonferenz. Die Schülervertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter*innen können auch einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler*innen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV in vielfältigen Bereichen (z.B. sportlichen, kulturellen, sozialen, ökologischen) engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, z.B. dem Schulfest sowie dem Tag der offenen Tür.

4. Kooperationen

Eine Zusammenarbeit mit dem AKS (Arbeitskreis der Karlsruher Schülervertretenden) ist angedacht.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der SMV, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

2. Sprecher*innen

2.1 Klassensprecher*innen/Kurssprecher*innen

Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Tutorenkurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Tutorenkurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten sowie auf den SMV-Vollversammlungen Anliegen ihrer Klasse bzw. ihres Kurses vorzutragen.

2.2 Stufensprecher*innen und Vertretung in der Schulkonferenz

Die Stufensprecher*innen und ihre Stellvertretung vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Stufe (Unter-, Mittel-, Oberstufe) in der SMV und gehören dieser Stufe selbst an. Die Stufen sind folgendermaßen definiert: Die Unterstufe umfasst die Klassenstufen 5 bis 7, die Mittelstufe die Klassen 8 bis 10 sowie die Oberstufe die Kursstufe 1 und 2.

Die Wahl der Stufensprecher*innen ist zugleich die Wahl für die Vertretung der SMV in der Schulkonferenz (ab Klasse 7). Somit sind die gewählten Schüler*innen sowohl Stufensprecher*innen als auch die Vertretung der SMV in der Schulkonferenz. Maßgeblich für die Reihenfolge (1., 2., 3. Vertretung, 1., 2., 3. Stellvertreter*in) ist die Anzahl der Stimmen.

Für den Fall, dass beide Unterstufensprecher*innen der 5. oder 6. Klassenstufe angehören, übernimmt die/der stellvertretende Schülersprecher*in deren Vertretung in der Schulkonferenz.

Die Stufensprecher*innen werden zeitgleich mit den Schülersprecher*innen gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig mit den Abteilungsleiter*innen der Lehrerschaft zu treffen. Diese sind als Teil des Schulleitungsteams jeweils für eine der drei Stufen zuständig.

Auf Wunsch der Klassensprecher*innen der jeweiligen Stufen können die Stufensprecher*innen Stufenversammlungen einberufen, um hier Themen, welche die Stufe betreffen, vorzustellen und zu bereiten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen, deren Stellvertreter*innen, die Stufensprecher*innen sowie der SMV-Vorstand (→ Zusammensetzung des SMV-Vorstands: siehe unter 8.: Vorstand) bilden den Schülerrat.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise (AKs) einsetzen und deren Mitglieder sowie Leiter*innen heranziehen. Diese haben – genau wie die Verbindungslehrkräfte, der/die Kassenwart*in und der/die Protokollant*in – in den Schülerratssitzungen (SMV-Vollversammlung) Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist ausschließlich den Klassen- bzw. Kurssprecher*innen, deren Stellvertreter*innen sowie den Stufensprecher*innen vorbehalten.

3.2 Sitzungen (SMV-Vollversammlung)

Die Termine der Schülerratssitzungen (SMV-Vollversammlungen) werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Grundsätzlich sind sie an jedem ersten Donnerstag des Monats, an dem regulärer Schulunterricht stattfindet, vorgesehen. Zusätzliche

Sitzungen müssen außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats dies bei dem/der Schülersprecher*in schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung (SMV-Vollversammlung) ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der/Die Schülersprecher*in oder die Stellvertreter*innen leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates sowie für die nicht-stimmberechtigten Beauftragten des Schülerrats, beispielsweise die AK-Leiter*innen.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll von dem/der Protokollant*in innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über das SMV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Schülerrats genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher*innen

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt in der letzten vollen Schulwoche des vorherigen Schuljahres insgesamt vier Schülersprecher*innen: eine/n Schülersprecher*in sowie drei stellvertretende Schülersprecher*innen.

Jede*r Schüler*in kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprecher*innen fortgeführt. Die Schülersprecher*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der/Die Schülersprecher*in ist Vorsitzende*r des Schülerrates, vertritt die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Außerdem beruft der/die Schülersprecher*in die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er/Sie ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schüler*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der/Die Schülersprecher*in soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der/die Schülersprecher*in den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler*innen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Ausführung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart*in

Der/Die Kassenwart*in wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Schülerrats in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er/sie nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er/sie die Kassengeschäfte mit den jeweiligen Verbindungslehrkräften. Der/Die Kassenwart*in verwaltet unter Aufsicht des/der Schülersprecher*in die Finanzen der SMV und führt Buch. Der/Die Kassenwart*in ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er/Sie muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine/Ihre Arbeit offen legen.

6. Protokollant*in

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats eine/n Protokollant*in sowie eine Stellvertretung, die den/die Protokollant*in unterstützt. Der/Die Protokollant*in fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er/sie gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

7. Arbeitskreise (AKs)

AKs für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Sie können zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen (z.B. Festen und Veranstaltungen) gebildet werden. Die AKs stehen allen Schüler*innen offen.

Die AKs wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Leiter*in. Arbeitssitzungen finden jeden Donnerstag (abgesehen von dem ersten Donnerstag im Monat, an dem die Vollversammlung tagt) statt. Der/Die AK-Leiter*in koordiniert die Arbeit des jeweiligen AKs und leitet sie. Er/Sie ist für die Arbeit des jeweiligen AKs verantwortlich, d.h. er/sie achtet auf die Mitarbeit der AK-Mitglieder sowie auf deren Anwesenheit bei Arbeitssitzungen. AK-Leiter*innen sind Teil des SMV-Vorstands und nehmen an den monatlichen Vorstandssitzungen teil (→ siehe 8.: Vorstand und Vorstandssitzungen).

Die AKs arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

8. Vorstand und Vorstandssitzungen

Der/die Schülersprecher*in, seine Stellvertretung, die Verbindungslehrkräfte, der/die Kassenwart*in, der/die Protokollant*in sowie die AK-Leiter*innen bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden letzten Donnerstag des Monats zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Der/Die Schülersprecher*in leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des/der Wahlleiter*in. Er/sie kandidiert nicht selbst und wird von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt. Nach der Aufstellung der Kandidierendenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidierenden geführt.

Die Einladung zur Wahl des/der Schülersprecher*in und der Stellvertreter*innen sowie die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrkräfte erfolgt durch den/die amtierende*n Schülersprecher*in oder seine/Ihre Stellvertretung.

1. Wahl des/der Schülersprecher*in und der stellvertretenden Schülersprecher*innen

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt in der letzten vollen Schulwoche des vorherigen Schuljahres insgesamt vier Schülersprecher*innen: eine/n Schülersprecher*in sowie drei stellvertretende Schülersprecher*innen. Am letzten Montag des Schuljahres wird das Ergebnis – idealerweise im Rahmen eines Schulfestes – bekannt gegeben.

1.1 Der/Die Schülersprecher*in

Der/Die Schülersprecher*in ist selbst Schüler*in am MGG und wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft gewählt.

1.2 Stellvertretende Schülersprecher*innen

Die drei stellvertretenden Schülersprecher*innen sind selbst Schüler*innen am MGG und werden durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft gewählt. Für die Reihenfolge sind die erreichten Stimmzahlen maßgeblich.

2. Schulkonferenz

2.1 Wahl der Schülervertreter*innen in die Schulkonferenz

Der/Die Schülersprecher*in ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Die weiteren drei Vertretungen sowie deren drei Stellvertreter*innen werden im Zusammenhang mit der Stufensprecherwahl ermittelt (siehe II, 2.2: Stufensprecher*innen und Vertretung in der Schulkonferenz).

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Schülervertreter*innen können gemeinsam bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

3. Wahl der Verbindungslehrkräfte

Die stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats wählen in der letzten vollen Schulwoche des vorherigen Schuljahres zwei Verbindungslehrkräfte. Am letzten Montag des Schuljahres wird das Ergebnis – idealerweise im Rahmen eines Schulfestes – bekannt gegeben. Die Amtszeit der Verbindungslehrkräfte beträgt ein Schuljahr. Eine Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der/Die Schülersprecher*in stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidierendenliste der wählbaren Lehrkräfte auf. Nicht wählbar sind die Schulleitung sowie Lehrkräfte mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrkräfte müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidierende vor; außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidierenden geführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidierenden, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrkräfte gehört – neben der Beratung und Unterstützung der SMV – die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher*innen vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet eigene Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit der Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von dem/der gewählten Kassenwart*in und den Verbindungslehrkräften über ein Konto bei einem örtlichen Geldinstitut (z.B. BB-Bank) oder einer Handkasse, die von der Schulleitung sicher verwahrt wird, geregelt.

Ausgaben können Verbindungslehrkräfte, Schülersprecher*innen und der/die Kassenwart*in in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird schriftlich durchgeführt; die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer*innen kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den/die 1. Kassenprüfer*in aus seiner Mitte. Der/Die 2. Kassenprüfer*in muss ein Erziehungsberechtigter eines/einer Schüler*in sein. Er/Sie wird bestimmt durch Vorschlag des Elternbeirats.

Die Kassenprüfer*innen berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch die Beantragung von Geldern im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz, durch die Erwirtschaftung von Geldern durch die Durchführung von Aktionen (z.B. Nikolaus-Aktion, Schulbälle, ...) sowie durch Spenden. Spenden werden in der Regel nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 8.1.2026 von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 9.1.2026 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 50 Prozent geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schüler*innen zugänglich gemacht werden.